



---

**Steuergeheimnis**

**StG 122; 122a, 122b, 122c**

**DBG 110; 111, 112a**

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Zweck dieses Papiers .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Sinn der Geheimhaltungspflicht .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Die Geheimhaltungspflicht in StG, DBG und StHG .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Bekanntgabe von Steuerfaktoren: Beispiele Alphabetisch .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Akteneinsicht und Aktenherausgabe: Beispiele alphabetisch.....</b>	<b>21</b>

**1. ZWECK DIESES PAPIERS**

Das vorliegende Papier bezweckt ein Doppeltes: In einem ersten, theoretischen Teil geht es darum, grundsätzliche Aussagen zur Geheimhaltungspflicht, den Steuerauskünften und der Aktenedition sowie zum Abrufverfahren zu machen.

Unter **Abrufverfahren** versteht man jedes **automatisierte Verfahren**, welches die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte durch Abruf ermöglicht. Das Abrufverfahren erlaubt dem informationssuchenden Organ, sich seine Informationen anhand des Datenbestandes selber zu beschaffen (vgl. dazu und zum Folgenden Yvonne Jöhri/Marcel Studer, in: Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg.], Datenschutzgesetz, 2. A., Basel 2006, Art. 19 N 65 ff.). Dies kann z.B. durch online-Zugriffe erfolgen. Der Empfänger braucht bei Abrufverfahren sein Informationsbegehren nicht (mehr) zu begründen und das für die Datensammlung verantwortliche Organ überprüft die Zulässigkeit der Bekanntgabe nicht in jedem Einzelfall. Dadurch verliert der Datenherr die Kontrolle über die einzelnen Bearbeitungen der bei ihm vorhandenen Personendaten; nicht der Datenherr, sondern der Datenempfänger bestimmt, welche Daten zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang weitergegeben werden. Art. 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) verlangt eine gesetzliche Grundlage, in der das Abrufverfahren ausdrücklich verankert ist (vgl. dazu unten Ziff. 3.8).

In einem zweiten Teil werden verschiedene konkrete Fallbeispiele aufgelistet. Dabei wird unterschieden zwischen den Fällen, in denen (bloss) eine **Auskunft** betreffend die **Steuerfaktoren** erteilt wird (vgl. Ziff. 4), und jenen Fällen, in denen **Einsicht in die Steuerakten** gewährt wird bzw. die einschlägigen **Akten herausgegeben** werden (vgl. Ziff. 5).

## 2. SINN DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Gestützt auf StG 128 bzw. DBG 125/126 treffen den Steuerpflichtigen umfassende Auskunftspflichten gegenüber der Veranlagungsbehörde. Letztere kann überdies eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen, Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen. Darüber hinaus sind gemäss StG 129 I bzw. DBG 127 I Dritte gegenüber dem Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet. Die Steuerbehörde kann diese direkt vom Dritten einfordern, wenn sie der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht vorlegt (vgl. StG 129 II bzw. DBG 127 II). Die Verweigerung der verlangten Auskünfte steht im Übrigen unter Strafe (vgl. StG 173 bzw. DBG 174).

Die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen gehen sehr weit und verschaffen der Steuerbehörde umfangreiche Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Wenn der Staat so weit geht, muss er auch ein sehr hohes Interesse des Bürgers an der Geheimhaltung dieser umfassenden Unterlagen und Auskünfte anerkennen, denn je umfassender der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse offenbaren muss, desto schwerer wiegt sein Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen. Der Bürger, der zu einer umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet wird, muss sich darauf verlassen können, dass alles, was der Staat sich von ihm vorlegen lässt oder bei ihm ausforscht, der Bürger aber lieber für sich behalten oder nur Vertrauten offenbaren würde, über den erklärten Verwendungszweck hinaus keinerlei Verwendung findet. Das Steuergeheimnis ist deshalb notwendiges Korrelat der steuerlichen Offenbarungspflicht (M. Weber, Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Zürich 1982, S. 139 m.H.).

## 3. DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT IN STG, DBG UND STHG

### 3.1 Relevante Gesetzesbestimmungen

Gemäss StG 122 I haben Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons und der Gemeinden über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren.

Nach StG 122 II sind Steuerakten Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das **Bundesrecht** oder das **Gesetzesrecht** des Kantons es vorsehen oder soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist, wird durch den Rechtsdienst der Steuerverwaltung beurteilt. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen.

Schliesslich bestimmt StG 122 III, dass Auskünfte aufgrund der Steuerregister Dritten (nur) im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen und zwar auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden können.

Der Kanton Graubünden kennt also **keine Öffentlichkeit des Steuerregisters** und die darauf abgestützte Ausstellung von Steuerausweisen (z.B. Auszüge über die Veranlagung eines Steuerpflichtigen) an Dritte.

Auf **Bundesebene** ist die Geheimhaltungspflicht in DBG 110 und StHG 39 I geregelt. Danach muss derjenige, der mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (DBG 110 I, StHG 39 I). Die Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist (DBG 110 II, StHG 39 I).

### 3.2 Bedeutung von StG 122 für die Gemeindesteuern

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG, BR 720.200) gelten die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss auch für die Gemeinden. Zudem verweisen sämtliche kommunalen Steuergesetze auf die subsidiäre Anwendung des kantonalen Steuergesetzes. Aus diesen Gründen findet StG 122 auch auf kommunaler Ebene Anwendung.

### 3.3 Der Schweigepflicht unterstellte Personen

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind u.a. Mitglieder von Behörden (Regierung), Beamte und Angestellte des Kantons, der Gerichte und der Gemeinden, die in irgendeiner Weise am Steuerverfahren beteiligt sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 120 Rz 4). Entscheidend ist die **amtliche Funktion** und nicht die Stellung der betreffenden Person (BGE 76 IV 151; G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT II, Bern 1984, § 57 N 5; M. Zweifel/H. Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, § 10 N 3).

### 3.4 Schutzobjekt

Vom Steuergeheimnis geschützt sind alle vom Geheimnisträger in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit über die Verhältnisse eines Pflichtigen und über die Verhandlungen innerhalb der Behörden gemachten Feststellungen. Es sind Tatsachen, die ihm der Steuerpflichtige anvertraut hat oder die ihm auf andere Weise bekannt geworden sind, bspw. bei der Prüfung der Steuererklärung, beim Aktenstudium, aus Einvernahmen des Steuerpflichtigen oder Dritter (Weber, a.a.O., S. 147 f.; Zweifel/Casanova, § 10 N 4).

### 3.5 Der Begriff des Dritten

Als Dritte gelten alle natürlichen und juristischen Personen, ausser der Steuerpflichtige selber (und sein Ehegatte) sowie jene Personen, die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut sind. Zu Letzteren gehören (je nach Sachverhalt) die Regierung, die Kantonale Steuerverwaltung, die kommunalen Steuerbehörden, die ESTV, das Bundesgericht, das Verwaltungsgericht, das Bezirksgericht und die Steuerverwaltungen anderer Kantone.

### 3.6 Der Begriff der Steuerakten

Zu den Steuerakten gehören die Steuererklärung und alle sachdienlichen Beilagen und Beweismittel. In einem Prozessfall gehören auch die Rechtsschriften und alle im Rahmen des Steuerprozesses produzierten Beweismittel einschliesslich der Gutachten und Expertisen zu den Steuerakten.

### 3.7 Datenschutz

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht die Datenschutzgesetzgebung Steuerauskünften – selbst an Private – bei entsprechender gesetzlicher Regelung nicht entgegen (BGE 124 I 176 = StE 1998 B 91.1 Nr. 1).

Das BGer setzt sich im zitierten Fall – nebst der eidgenössischen und der europäischen – mit der zürcherischen Datenschutzgesetzgebung auseinander. Da das Bündnerische Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100) auf eine umfassende eigenständige Regelung verzichtet und in weiten Teilen auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) verweist, hat die erwähnte Rechtsprechung auch für den Kanton GR Gültigkeit. Dies bedeutet letztlich, dass die Datenschutzgesetzgebung Steuerauskünften nicht entgegensteht, soweit diese im Rahmen von StG 122 erfolgen.

### 3.8 Datenbearbeitung und Amtshilfe anderer Behörden

Gemäss StG 122b I bzw. DBG 112a II geben die Steuerbehörden einander diejenigen Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Andere Behörden geben der Steuerbehörde diejenigen Daten weiter, welche zur Durchführung des Steuergesetzes von Bedeutung sein können (vgl. auch Art. 75 des Mehrwertsteuergesetzes, MWSTG, SR 641.20).

Die Daten können dabei einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern sowie auch mittels eines Abrufverfahrens übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden (StG 122b II bzw. DBG 112a III).

### 3.9 Steuerverwaltung als Kompetenzzentrum Inkasso

Die Kantonale Steuerverwaltung kann nach StG 122c im **Abrufverfahren** auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassohandlungen für Dritte (z.B. andere kantonale Dienststellen, Gerichte, Gemeinden, Bezirke) vornimmt oder Verlustscheine für Dritte bewirtschaftet. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage wäre es der Kantonalen Steuerverwaltung verwehrt, die Informationen aus den Steuerdaten für ausserfiskalische Steuerzwecke (= Inkassohandlungen für Dritte) zu nutzen.

## 4. BEKANNTGABE VON STEUERFAKTOREN: BEISPIELE ALPHABETISCH

Gemäss **StG 122 III** können Auskünfte aufgrund der Steuerregister Dritten nur im **Einverständnis** mit dem **Steuerpflichtigen** auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden. Vorbehalten bleiben Auskünfte an inländische Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so-

fern das **Bundesrecht** oder das **Gesetzesrecht des Kantons** es vorsehen oder soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Wenn nachfolgend geprüft wird, ob die Steuerbehörde einer bestimmten Behörde bzw. Person die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt geben darf/muss, wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- In einem ersten Schritt stellt sich die Frage, ob die Behörde bzw. Person, welche Auskünfte über die Steuerfaktoren eines Pflichtigen erhalten will, als **Dritter** im Sinne von StG 122 zu qualifizieren ist. Verneinendenfalls ist die betreffende Auskunft zu erteilen.
- Ist diese Frage allerdings zu bejahen, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob eine **Bestimmung** des **Bundesrechts** oder des **kantonalen Rechts** eine Auskunftserteilung zulässt bzw. zwingend vorschreibt oder ob ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Letzteres wird durch den Rechtsdienst beurteilt.

#### 4.1 AHV-Ausgleichskasse: Prämienverbilligung

- Die AHV-Ausgleichskasse ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Innerhalb der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) führt die AHV-Ausgleichskasse gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) die Prämienverbilligung durch. Nach KPVG 17 stellt die kantonale Steuerverwaltung der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ein **Abrufverfahren** zur Verfügung.

#### 4.2 AHV-Behörden

- Die AHV-Behörden sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; 831.10) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Daten **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den AHV-Behörden gestützt auf Art. 32 ATSG in aller Regel **bekannt zu geben**.
- Automatisch, d.h. ohne schriftliches Gesuch im Einzelfall, erfolgen die Meldungen der Steuerverwaltung im Hinblick auf die AHV-Beitragserhebung bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]).

#### 4.3 Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht: Einbürgerung von Ausländern

- Bewirbt sich eine Person um die eidgenössische **Einbürgerungsbewilligung**, ist gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0) zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist. Gemäss Art. 3 I des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) darf das Kantons-

bzw. Gemeindebürgerrecht nur an Personen erteilt werden, die nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheinen. Eine Voraussetzung hierfür bildet u.a. das Vorliegen einer gesicherten Existenzgrundlage (KBüG 3 II e). Zuständig für diese Abklärungen ist gemäss KBüG 13 II i.V.m. KBüV 2 (BR 130.110) das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (APZ).

- Der Einbürgerungswillige hat beim APZ ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen, wobei diesem Gesuch zwingend ein Steuerbescheinigungsformular beizulegen ist. Aus diesem Formular sind u.a. die Steuerfaktoren ersichtlich. Es kann jedoch in Einzelfällen vorkommen, dass sich das APZ für Rückfragen an die Steuerverwaltung wendet. Dem APZ sind die Steuerfaktoren einbürgerungswilliger Personen gestützt auf KBüG 23 I g i.V.m. 23 II **bekannt zu geben**.

#### 4.4 Amtshilfe an ausländische Gerichte

- Ausländische Gerichte sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Auskünfte werden grundsätzlich nur erteilt, wenn der betreffende Pflichtige hierzu schriftlich seine **Einwilligung** gibt.

#### 4.5 Amtshilfe an Steuerbehörden

- Als Steuerbehörden gelten die ESTV (Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben / Mehrwertsteuer), andere kantonale Steuerverwaltungen sowie kommunale Steuerverwaltungen.
- Gestützt auf StG 122a sind den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten **Auskünfte** zu **erteilen** und auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten zu gewähren.
- Eine Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber **ausländischen** Steuerbehörden kann sich gegebenenfalls aus von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben. Zu beachten ist allerdings, dass der Austausch allfälliger Auskünfte ausschliesslich zwischen den gestützt auf die Abkommen **zuständigen Behörden** stattfindet. In der Schweiz ist dies die **Eidgenössische Steuerverwaltung**. Weder die kommunalen noch die kantonalen Steuerbehörden sind mithin berechtigt, ausländischen Steuerbehörden die Faktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben.

#### 4.6 Arbeitslosenversicherung

- Die Organe der Arbeitslosenversicherung sind Dritte im Sinne von StG 122.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Daten **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den Organen der Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 32 ATSG i.d.R. **bekannt zu geben**.

## 4.7 Bank

- Kreditinstitute sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörde, einem Kreditinstitut die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne schriftliche Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Kreditinstitut **nicht mitgeteilt** werden.

## 4.8 Baubussen: Gemeinde

- Vgl. Ziff. 4.21.

## 4.9 Beirat

- Das ZGB unterscheidet zwei Arten von Beiratschaft: die **Mitwirkungs-** und die **Verwaltungsbeiratschaft** (ZGB 395).
- Die unter **Mitwirkungsbeiratschaft** stehende Person kann in der Regel durch eigene Handlungen allein Rechtswirkungen erzeugen; sie ist also grundsätzlich handlungsfähig. Im Bereich von ZGB 395 I Ziff. 1 bis 9 vermag sie dagegen durch ihre eigenen Handlungen allein keine Rechtswirkungen herbeizuführen, sie ist diesbezüglich also auf die Mitwirkung des Beirates angewiesen. Weil der Mitwirkungsbeirat aber in keinerlei Hinsicht als gesetzlicher Vertreter des Verbeirateten amtiert, ist er als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerbehörden haben folglich kein Recht, ihm die Steuerfaktoren des Verbeirateten bekannt zu geben. Steht eine unter ZGB 395 I Ziff. 1 bis 9 fallende Rechts-handlung zur Diskussion, für deren Vornahme die Bekanntgabe der Steuerfaktoren der verbeirateten Person erforderlich ist, muss deshalb der Beirat diesbezüglich beim Verbeirateten selbst vorstellig werden. Auskünfte aufgrund der Steuerregister können dem Mitwirkungsbeirat nur im **Einverständnis** mit dem Steuerpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden.
- Der unter **Verwaltungsbeiratschaft** stehenden Person ist die Verwaltung über ihre Vermögenssubstanz entzogen (vgl. ZGB 395 II). In diesem Bereich ist sie handlungsunfähig. Der Verwaltungsbeirat ist mithin mit Bezug auf die Vermögensverwaltung der gesetzliche Vertreter des Verbeirateten (vgl. BGE 80 II 17/18) und kann nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Die verbeiratete Person ist von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen; sie hat dieselbe Stellung wie ein Bevormundeter. Gelingt es dem Verwaltungsbeirat glaubhaft darzulegen, dass er im Rahmen der ihm von Gesetzes wegen übertragenen Rechtshandlungen auf die Bekanntgabe der Steuerfaktoren des Verbeirateten angewiesen ist, sind ihm diese deshalb **bekannt zu geben**.

## 4.10 Beistand

- Das ZGB spricht von drei Arten der Beistandschaft: **Vertretungsbeistandschaft** zum Zwecke der Besorgung einer oder mehrerer bestimmter Angelegenheiten (ZGB 392), **Verwaltungsbeistandschaft**, die anzuordnen ist über ein Vermögen, dem die nötige Verwaltung, die sachgemässe Betreuung und Zweckverwirklichung fehlt (ZGB 393) und **Beistandschaft auf eigenes Begehren** (ZGB 394).
- Die Frage, ob dem Beistand die Steuerfaktoren des Verbeiständeten bekannt zu geben sind, beantwortet sich aufgrund der betreffenden Beistandsart und aufgrund der im Einzelfall zu erledigenden Angelegenheit. Nur dann, wenn es für den Beistand für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben unabdingbar ist, die Steuerfaktoren des Verbeiständeten zu erhalten, ist die Steuerverwaltung gehalten, diese bekannt zu geben. Auch hier müsste – wie bei der Vormundschaft und der Verwaltungsbeiratschaft – argumentiert werden,

dass der Beistand – sowohl der Vertretungs- wie auch der Verwaltungsbeistand – im Rahmen seines ihm vom Gesetz übertragenen Aufgabenbereiches als Vertreter des Verbeiständeten fungiert und damit diesbezüglich nicht als Drittperson betrachtet werden kann. Die Steuerfaktoren können deshalb in solchen Fällen auch ohne Einverständnis des verbeiständeten Steuerpflichtigen erteilt werden.

#### 4.11 **Betreibungs- und Konkursamt/Verwertung von Grundstücken**

- Auch wenn der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung Eigentümer seiner Sachen und Gläubiger seiner Forderungen bleibt, verliert er mit der Konkurseröffnung weitgehend die Fähigkeit, über sein Vermögen zu verfügen; er kann seine Herrschaftsrechte nicht mehr in vollem Umfange ausüben. Frei verfügen kann er nur noch über das, was nicht zur Konkursmasse gehört: Über die nach SchKG 92 unpfändbaren Gegenstände und über seinen Arbeitserwerb. Im Übrigen gehen aber die **Verwaltungs- und Verfügungsbe-fugnisse** auf die **Konkursverwaltung** über. Somit lässt sich mit Bezug auf die zur Konkursmasse gehörenden Sachen nicht sagen, der Konkursverwalter sei als Dritter im Sinne von StG 122 II und III zu bezeichnen. Mit der Erteilung von Auskünften gegenüber dem Konkursverwalter begeht die Steuerverwaltung mithin keine Verletzung von StG 122. Die Steuerverwaltung kann also bspw. dem Konkursamt bekannt geben, welche Steuerart im Rahmen einer bestimmten Versteigerung erhoben und wie hoch diese bei einem bestimmten Zuschlag in etwa ausfallen wird.
- Die zur Betreuung auf Konkurs gemachten Ausführungen gelten – mit Bezug auf die gepfändete Sache – auch hinsichtlich der Betreuung auf Pfändung. Auskünfte über im Rahmen der Versteigerung allfällig anfallende Steuern und deren Höhe bei einem bestimmten Zuschlag kann die Steuerverwaltung folglich auch dem Betreibungsbeamten erteilen.

#### 4.12 **Bezirksgericht: neues Vermögen (SchKG) (Änderung vom 1. Oktober 2011)**

- Das Bezirksgericht ist hier als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Gegen einen Steuerschuldner, der ein Konkursverfahren hat über sich ergehen lassen müssen, kann eine neue Betreuung erst wieder angehoben werden, wenn er zu "neuem Vermögen" gekommen ist. Im Streitfalle entscheidet darüber das Gericht (SchKG 265a); im Kanton GR ist dies das Bezirksgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, somit der Bezirksgerichtspräsident (vgl. Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100] i.V.m. Art. 251 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]).
- Gemäss ZPO 160 I sind die Parteien und Dritte zur **Mitwirkung bei der Beweiserhebung** verpflichtet. Insbesondere müssen sie u.a. als **Zeugen aussagen** und Urkunden herausgeben. Dritte können jedoch unter Umständen ein beschränktes Verweigerungsrecht (ZPO 166) geltend machen. Sie können die Mitwirkung zur Feststellung von Tatsachen verweigern, die ihnen als Beamte im Sinne von StGB 110 III (SR 311.0) oder als Behördenmitglieder in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben; sie haben jedoch stets dann auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von ihrer **vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt** worden sind (ZPO 166 I lit. c). Zudem kann das Gericht nach ZPO 190 I **Amtsstellen** um **schriftliche Auskunft** ersuchen. Diese haben jedoch das Amtsgeheimnis zu beachten. Die Mitarbeiter der Steuerverwaltung können die Mitwirkung somit grundsätzlich verweigern. Es besteht weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene ein Gesetz, welches eine Auskunftserteilung durch die Steuerverwaltung vorschreiben würde. Die betreffenden Auskünfte sind jedoch nach StG 122 II bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse zu erteilen. StG 122 II sieht in diesem Sinne eine Interessensabwägung vor, bei der die verschiedenen betroffenen Interessenslagen gegenein-

ander abgewägt werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Die Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist vom Rechtsdienst zu beurteilen.

- Nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium konnte das folgende Vorgehen vereinbart werden:
  - Gemäss SchKG ist der Schuldner zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.
  - Das Bezirksgericht – oder gegebenenfalls das Betreibungsamt in dessen Auftrag – befragt den Schuldner zu seiner Vermögenslage und fordert ihn auf, die Steuererklärung und die Steuerveranlagungen zu edieren.
  - Kommt der Schuldner, der Geheimnisherr ist, dieser Aufforderung nicht nach, gelangt der Bezirksgerichtspräsident mit dem Begehren um Aktenedition an die Steuerverwaltung.
  - Es ist offensichtlich, dass dem Schuldner keine überwiegenden, schutzwürdigen Interessen mehr zugestanden werden können; das Interesse an der richtigen Durchsetzung von Bundeszivilrecht, zu der der Steuerpflichtige auf gesetzeswidrige Art nicht beigetragen hat, überwiegt das Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung. Die Auskunft ist deshalb zu gewähren.

#### 4.13 Ehegatten

- Gemäss StG 122 II stehen die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten beiden Ehepartnern offen.
- Die Steuerfaktoren sind den Ehepartnern für diejenigen Perioden bekannt zu geben, in denen sie **gemeinsam veranlagt** wurden. Ob die Ehegatten im Zeitpunkt, in dem sie das Gesuch um Auskunftserteilung stellen, immer noch gemeinsam veranlagt werden, ist dabei irrelevant. Verheirateten Steuerpflichtigen wird keine Auskunft für die Steuerjahre vor der Trauung erteilt.

#### 4.14 Ehescheidung/Richter

- Gerichte sind im Scheidungsverfahren als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gestützt auf ZGB 170 II (i.V.m. Art. 271 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]) kann der Richter allerdings Dritte verpflichten, Auskünfte über das Einkommen, Vermögen und die Schulden von Ehegatten zu erteilen. Die Steuerfaktoren sind deshalb dem Richter **bekannt zu geben**.

#### 4.15 Erben

- Die Erben treten gestützt auf ZGB 560 kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Sie sind diesbezüglich nicht als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerfaktoren des Erblassers sind ihnen deshalb **bekannt zu geben**. Die Erben haben sich allerdings durch eine Erbbescheinigung auszuweisen.
- Dagegen sind Miterben untereinander als Dritte zu betrachten und es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerfaktoren eines Miterben.
- Für Auskunftsbegehren von Vermächtnisnehmern vgl. Ziff. 4.49.
- Für Auskunftsbegehren von Gerichten in Erbschaftsstreitigkeiten vgl. Ziff. 4.23.

#### 4.16 Erbschaftsverwalter

- Normalerweise erfolgt die Verwaltung der Erbschaft durch die Erben. In gewissen Fällen aber, besonders dort, wo die Zustimmung zu den notwendigen Verwaltungshandlungen nicht von allen Miterben erhältlich wäre oder wo der Erbschaft aus gewissen Gründen eine Gefährdung droht, sieht das Gesetz eine amtliche, durch einen behördlich bestellten Erbschaftsverwalter geführte Verwaltung vor (vgl. Escher, in: Zürcher Kommentar, N 1 zu Art. 554 ZGB). Der Erbschaftsverwalter ist Vertreter einer Erbschaft, der die Vertretung und Verwaltung durch die Erben fehlt. Die Erbschaft wird oder bleibt den Erben entzogen, der von der Behörde ernannte Verwalter nimmt sie in seine Obhut, fertigt ein Inventar an (vgl. BGE 79 II 116) und nimmt – an Stelle der Erben – die erforderlichen Verwaltungshandlungen vor. Diesbezüglich ist der Erbschaftsverwalter nicht Dritter im Sinne von StG 122. Die Steuerverwaltung hat ihm deshalb die Steuerfaktoren des Erblassers – nicht dagegen jene der Erben – **bekannt zu geben**, sofern er glaubhaft darlegen kann, diese für seine Vertretungshandlungen zu benötigen.
- Angesichts der solidarischen Haftbarkeit der **Erben** für die Steuerschulden des Erblassers müssen ihnen trotz Bestellung eines Erbschaftsverwalters weiterhin diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten – einschliesslich der Verfügungen und Entschiede – des Veranlagungs- und des Rechtsmittelverfahrens zu gewähren (vgl. Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 6 N 33). Die Steuerfaktoren des Erblassers sind den Erben deshalb trotz Anordnung einer Erbschaftsverwaltung **bekannt zu geben**.

#### 4.17 Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD): Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Das EKUD ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Das EKUD ersucht die Steuerbehörden vor allem um Bekanntgabe der Steuerfaktoren derjenigen Personen, welche gegen das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und/oder das Kantonale Umweltschutzgesetz (KUSG; BR 820.100) verstossen haben. Das EKUD ist nur zuständig für die Ahndung von **Übertretungen** (KUSG 56 II).
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (StPO 357 I). Nach StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – oder eben auch eine Verwaltungsbehörde (vgl. StPO 12 lit. c i.V.m. StPO 17 I) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Für die Festsetzung der Busse infolge Verstosses gegen die eidgenössische oder kantonale Umweltschutzgesetzgebung ist das EKUD zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung (KUSG 56 II; vgl. auch EGzStPO 42, BR 350.100). Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden haben deshalb dem EKUD die Steuerfaktoren der angeschuldigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.18 Fischereidelikte: Staatsanwaltschaft (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Strafbestimmungen im Bereich des Fischereiwesens sind auf Bundesebene in Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und auf kantonaler

Ebene in Art. 36 ff. des Kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) geregelt. Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundes- als auch nach kantonalem Recht richten sich – unter Vorbehalt besonderer Verfahrensvorschriften – nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bzw. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]).

- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Sofern die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.19 Fürsorgeamt/Unterstützungspflicht

- Fürsorgeämter sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Es gibt weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz, welches die Steuerbehörden ermächtigt/verpflichtet, Fürsorgeämtern die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Art. 4 des kantonalen Unterstützungsgesetzes (BR 546.250) verpflichtet lediglich die unterstützungsbedürftigen Personen, den Sozialbehörden jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten und somit auch über ihre Einkommens- und Vermögenssituation Auskunft zu erteilen.
- Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse (Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Unterstützungsgesetzes). Dabei haben die unterstützungsbedürftigen Personen, wie oben dargelegt, die nötigen Auskünfte zur Bemessung des Bedarfes zu erteilen. Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist eine Unterstützung ausgeschlossen. In einem solchen Fall sind den Sozialbehörden die Steuerfaktoren einer unterstützungsbedürftigen Person nicht mitzuteilen, da es diese selber in der Hand hat, die nötigen Unterlagen beizubringen.
- Das kantonale Unterstützungsgesetz enthält dagegen keine Auskunftspflicht für Verwandte, die zu familienrechtlichen Unterstützungen (ZGB 328 f.) beigezogen werden könnten. Um eine allfällige Unterstützungspflicht mit einem administrativ vernünftigen Aufwand abklären zu können, sind die Steuerfaktoren derjenigen Personen, die zur Verwandtenunterstützung i.S.v. ZGB 328 f. herangezogen werden können, in konkreten Fällen im Lichte des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäss StG 122 II den Sozialbehörden der Gemeinden **bekannt zu geben**.

#### 4.20 Fürsorgekommission/Unterstützungspflicht

- Vgl. Ziff. 4.19.

#### 4.21 Gemeinde/Festsetzung Baubusse (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Die für die Festsetzung einer Baubusse zuständige Behörde (in der Regel der Gemeindevorstand, nachstehend deshalb: Gemeindevorstand) ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungs-

behörden übertragen. Nach Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) richtet sich das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BR 370.100), soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind. Nach VRG 13 I sind Behörden und Private zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet. Für Behörden besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden (VRG 13 II). Letzteres dürfte in der Praxis selten der Fall sein. Für die Festsetzung von Baubussen ist nach den allermeisten kommunalen Baugesetzen der Gemeindevorstand zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung. Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden haben deshalb dem Gemeindevorstand die Steuerfaktoren jener Person, die gegen das kommunale Baugesetz verstossen hat, grundsätzlich **bekannt zu geben**.

#### 4.22 Gerichte: Auskünfte betreffend Vermögenssituation eines Ehegatten

- Nach ZGB 170 I ist jeder Ehegatte berechtigt, vom anderen Auskunft in finanziellen Belangen zu verlangen. Verweigert ein Ehegatte dem anderen die Auskunft, kann dieser den Richter anrufen.
- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gestützt auf ZGB 170 II (Familienrecht) i.V.m. Art. 271 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] kann der Richter Dritte verpflichten, Auskünfte über das Einkommen, Vermögen und die Schulden von Ehegatten zu erteilen. Die Steuerfaktoren sind deshalb dem Richter für diejenigen Perioden **bekannt zu geben**, in denen die Ehegatten gemeinsam veranlagt werden. Es wird somit keine Auskunft für die Steuerjahre vor der Heirat erteilt.

#### 4.23 Gerichte: Erbschaftsstreitigkeiten

- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Es gibt keine Bestimmung des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts, welche die Steuerbehörden berechtigt/verpflichtet, den Gerichten in Erbschaftsstreitigkeiten die Steuerfaktoren bekannt zu geben. Ohne Einwilligung der betreffenden Steuerpflichtigen können ihre Steuerfaktoren den Gerichten **nicht bekannt gegeben** werden.

#### 4.24 Gerichte: Strafrecht

- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. Die Steuerfaktoren sind somit den Gerichten **bekannt zu geben**.

#### 4.25 Geschäftsprüfungskommission

- Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind nicht Mitglieder der Steuerbehörden, weshalb sie bezüglich des Akteneinsichtsrechts als Dritte im Sinne von StG 122 zu gelten haben.

- Es gibt kein Gesetz, welches die Steuerbehörden berechtigt/verpflichtet, der GPK die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Damit die GPK jedoch ihrer Kontrollfunktion gehörig nachkommen kann, können ihr Auskünfte aus den Steuerakten gewährt werden, soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist; solche Auskünfte werden nur zuhanden des Präsidenten, nicht dagegen der einzelnen Mitglieder der GPK erteilt. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die GPK die Abläufe in der Steuerverwaltung überprüfen kann. Zur Oberaufsicht gehören beispielsweise die Fragen, ob die Steuerverwaltung sämtliche Steuerpflichtigen erfasst, sämtliche erfassten Steuerpflichtigen fristgerecht veranlagt, die veranlagten Steuern rechtzeitig bezieht und allfällige Sicherungsmassnahmen rechtzeitig ergreift. Demgegenüber gehören die konkreten Veranlagungsarbeiten nicht mehr in den Prüfungsbereich der GPK, weshalb ihr (auch gegenüber dem Präsidenten) diesbezüglich ein Akteneinsichtsrecht zu verweigern wäre.

#### 4.26 Gesundheitsamt: Verstoss gegen die Gesundheitsgesetzgebung (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Das Gesundheitsamt ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Das Gesundheitsamt ersucht die Steuerbehörden um Bekanntgabe der Steuerfaktoren derjenigen Personen, welche gegen das Gesundheitsgesetz (BR 500.000) und die sich darauf stützenden Verordnungen oder Verfügungen verstossen haben. Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Ahndung von **Übertretungen** (Art. 6a lit. e i.V.m. 49 Gesundheitsgesetz).
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (StPO 357 I). Nach StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – oder eben auch eine Verwaltungsbehörde (vgl. StPO 12 lit. c i.V.m. StPO 17 I) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Für die Festsetzung der Busse infolge Verstosses gegen die Gesundheitsgesetzgebung ist das Gesundheitsamt zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung. Die Steuerbehörden haben deshalb dem Gesundheitsamt die Steuerfaktoren der angeschuldigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.27 Grundbuchinspektorat: Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

- Das Grundbuchinspektorat gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Gestützt auf Art. 15 und 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) i.V.m. Art. 13, 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum BewG (BR 217.600) haben die Steuerbehörden dem Grundbuchinspektorat, dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) sowie dem Verwaltungsgericht **Auskunft** über die Steuerfaktoren der durch das BewG betroffenen Personen zu **erteilen**.

#### 4.28 Inkassobüro

- Ein Inkassobüro ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Es gibt weder ein kantonales Gesetz noch ein Bundesgesetz, welches die Steuerbehörden ermächtigt/verpflichtet, einem Inkassobüro die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu

geben. **Ohne schriftliches Einverständnis** des Steuerpflichtigen können dessen Steuerfaktoren einem Inkassobüro **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.29 IV-Behörden

- Die IV-Behörden sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; 831.20) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den IV-Behörden gestützt auf Art. 32 ATSG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.30 Jagdgesetz/Jagdvergehen (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Strafbestimmungen im Bereich des Jagdwesens sind auf Bundesebene in Art. 17 ff. des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) bzw. auf kantonaler Ebene in Art. 47 ff. des Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) geregelt. Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundes- als auch nach kantonalem Recht richten sich – unter Vorbehalt besonderer Verfahrensvorschriften – nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bzw. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.31 Kantonspolizei (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Mitarbeiter der Kantonspolizei gelten als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen und die Polizei hat ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten festzuhalten (vgl. Art. 307 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (StPO 312 I).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – und im vorliegenden Fall die Kantonspolizei (vgl. StPO 12 lit. a) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere

sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. In jenen Fällen, in denen die Kantonspolizei zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**. Letzteres hat auf **schriftliches Gesuch** hin zu erfolgen. Die Steuerfaktoren sind grundsätzlich für die Höhe der Busse von Bedeutung.

#### 4.32 Krankenversicherer / Unfallversicherer

- Die Kranken- und Unfallversicherer sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung der Bundesgesetze über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) bzw. Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den KVG- und UVG-Organen gestützt auf Art. 32 ATSG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**. Für Werbung, Akquisition etc. können die Steuerfaktoren deshalb selbstredend nicht bekannt gegeben werden.

#### 4.33 Kreditinstitut

- Kreditinstitute sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörde, einem Kreditinstitut die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne schriftliche Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Kreditinstitut **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.34 Militärversicherung

- Die Militärversicherung ist als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung der Bundesgesetze über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

- Damit sind die Steuerfaktoren den Organen der Militärversicherung gestützt auf Art. 32 ATSG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.35 Miterben

- Der Erbe ist gestützt auf ZGB 560 nicht als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerfaktoren des Erblassers sind deshalb einem Erben (auch ohne Zustimmung der übrigen Miterben!) bekannt zu geben, sofern er sich mittels Erbbescheinigung als Erbe ausweisen kann.
- Dagegen sind Miterben untereinander als Dritte zu betrachten und es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerfaktoren eines Miterben.

#### 4.36 Rechtshilfe an ausländische Gerichte

- Ausländische Gerichte sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Auskünfte werden grundsätzlich nur erteilt, wenn der betreffende Pflichtige hierzu seine **Einwilligung** gibt.

#### 4.37 Rückforderung der Kosten für unentgeltliche Rechtspflege

- Nach VRG 77 III bzw. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) i.V.m. Art. 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur ZPO (EGzZPO; BR 320.100) macht die Steuerverwaltung dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels **Abrufverfahren** zugänglich. Gemäss Art. 11 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, BR 170.310) i.V.m. Anhang 1 (Ziff. I. 4. A. lit. f) dieser Verordnung handelt es sich dabei ebenfalls um die Steuerverwaltung. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das **Gemeindesteueramt** einzusehen.

#### 4.38 SchKG: Feststellung neuen Vermögens (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Gegen einen Steuerschuldner, der ein Konkursverfahren hat über sich ergehen lassen müssen, kann eine neue Betreuung erst wieder angehoben werden, wenn er zu "neuem Vermögen" gekommen ist. Im Streitfalle entscheidet darüber das Gericht (SchKG 265a); im Kanton GR ist dies gemäss Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG; BR 220.100) i.V.m. Art. 251 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur ZPO (EGzZPO; BR 320.100) das Bezirksgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, im Normalfall somit der Bezirksgerichtspräsident.
- Vgl. Ziff. 4.12

#### 4.39 Sozialbehörde/Unterstützungspflicht

- Vgl. Ziff. 4.19.

#### 4.40 Staatsanwaltschaft (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Gemäss Art. 195 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere

sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.41 Steuerpflichtiger

- Der Steuerpflichtige ist nicht Dritter, sondern Geheimnisherr und fällt nicht unter StG 122. Seine Steuerfaktoren kann er der jeweiligen Veranlagungsverfügung entnehmen.

#### 4.42 Stipendienfachstelle

- Die Fachstelle für Stipendien gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Im Kanton Graubünden ist die dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellte Fachstelle für Stipendien für die Beurteilung von Stipendiengesuchen und die Gewährung von Stipendien zuständig (Art. 17 des Stipendiengesetzes, StipG; BR 450.200). Gestützt auf StipG 18 haben die Steuerbehörden der Fachstelle die Steuerfaktoren der gesuchstellenden Personen und der diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.43 Stockwerkeigentümer

- Ein Stockwerkeigentümer, der Auskunft haben will über die Steuerfaktoren eines anderen Stockwerkeigentümers, gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, einem Stockwerkeigentümer die Steuerfaktoren eines anderen Stockwerkeigentümers bekannt zu geben. **Ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Stockwerkeigentümer **nicht bekannt gegeben** werden.

#### 4.44 Strafbefehlsverfahren: Staatsanwaltschaft (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Das Strafbefehlsverfahren ist in Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) geregelt. Nach StPO 352 I erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und wenn die Strafe ein gewisses Mass nicht übersteigt.
- Vgl. 4.40.

#### 4.45 Umweltschutzgesetzgebung

- Vgl. Ziff. 4.17

#### 4.46 Unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen

- Ein Steuerpflichtiger ersucht um unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen.
- Gemäss VRG 76 I kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.

- Im Gegensatz zur unentgeltlichen Prozessführung im Zivilrecht (vgl. Ziff. 4.47 unten) gibt es in der unentgeltlichen Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen keine Bestimmung des kantonalen Rechts, die eine Auskunftserteilung zulässt bzw. vorschreibt. Auf Rückfrage sind die notwendigen Daten der betreffenden Behörde i.S.v. VRG 76 I (zur Verifizierung der vom Pflichtigen eingereichten Unterlagen) wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses **bekannt zu geben**, auch wenn keine schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt.

#### 4.47 Unentgeltliche Prozessführung im Zivilrecht (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Ein Steuerpflichtiger ersucht um unentgeltliche Prozessführung in Zivilrechtssachen.
- Gemäss Art. 119 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beim zuständigen Richter einzureichen.
- Die zuständige Behörde ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren (ZPO 119 III). Dabei hat die gesuchstellende Person ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen (ZPO 119 II).
- Nach Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) teilt die Steuerverwaltung dem für die Stellungnahme zuständigen Amt oder dem Gericht die notwendigen Daten mit. Es kann die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich machen. Somit besteht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, die eine Auskunftserteilung zulässt bzw. vorschreibt.
- Die Steuerfaktoren dürfen deshalb dem zuständigen Gericht ohne schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen **bekannt gegeben** werden.

#### 4.48 Unterstützungspflicht Verwandter/Fürsorgewesen

- Vgl. Ziff. 4.19.

#### 4.49 Vermächtnisnehmer

- Im Gegensatz zu den Erben treten die Vermächtnisnehmer nicht in die Rechtsstellung des Erblassers ein; die Universalsukzession umfasst bloss die Erben, nicht dagegen die Vermächtnisnehmer. Letztere sind deshalb als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, einem Vermächtnisnehmer die Steuerfaktoren des Erblassers/Pflichtigen bekannt zu geben. Ohne **Einwilligung** des Pflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Vermächtnisnehmer **nicht mitgeteilt werden**.

#### 4.50 Versicherungen: Rückgriff

- Versicherungen sind Dritte im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, den Versicherungen die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren den Versicherungen **nicht bekannt gegeben** werden (Ausnahme: Sozialversicherungen; vgl. Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; Ziff. 4.2, 4.6, 4.29, 4.32, 4.34).

#### 4.51 Verwaltungsgericht

- Das Verwaltungsgericht ist in Steuerverfahren nicht Dritter im Sinne von StG 122 (vgl. Ziff. 3.5).
- Ausserhalb des Steuerverfahrens ist das Verwaltungsgericht als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten. Diesbezüglich gilt Folgendes: Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) hält in Art. 13 I fest, dass Behörden und Private zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels besteht für Behörden eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden. Für die Bekanntgabe von Steuerfaktoren an das Verwaltungsgericht besteht damit in aller Regel eine genügende gesetzliche Grundlage. Da aber abzuklären ist, wozu das Verwaltungsgericht die betreffenden Steuerfaktoren benötigt, um ermitteln zu können, ob nicht allfällige private Schutzinteressen überwiegen könnten, sollten Auskünfte an das Verwaltungsgericht nur nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen werden.

#### 4.52 Vormund

- Dem Vormund steht – abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht von Belang sind – eine gesetzliche Vertretungsmacht in allen rechtlichen Angelegenheiten des Bevormundeten zu (vgl. ZGB 407). Aufgrund dieser Gesamtvertretungsmacht, die ihm das Gesetz einräumt, kann der Vormund nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Dem Vormund sind also die Steuerfaktoren seines Mündels **bekannt zu geben**.

#### 4.53 Vormundschaftsbehörde

- Die Vormundschaftsbehörde ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gemäss Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB; BR 210.100) ist die Vormundschaftsbehörde für die Entmündigung zuständig. Anstelle der Entmündigung bzw. Bevormundung kann über eine Person auch die Beiratschaft oder Beistandschaft ausgesprochen werden. Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, den Vormundschaftsbehörden die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Steuerfaktoren können der Vormundschaftsbehörde im Rahmen der Bevormundung/Beiratschaft/Beistandschaft somit einzig bekannt gegeben werden, **soweit** dafür ein **überwiegendes öffentliches Interesse** im Sinne von StG 122 II besteht. Dies kann nicht generell beantwortet werden, sondern ist davon abhängig zu machen, weshalb eine Person unter Vormundschaft/Beiratschaft/Beistandschaft gestellt werden soll. Wenn die finanzielle Situation der fraglichen Person für eine allfällige Bevormundung/Beiratschaft/Beistandschaft von Bedeutung ist, sind die Steuerfaktoren der betreffenden Behörde bekannt zu geben. Beispiel: Soll jemand bevormundet werden, weil er geisteskrank oder geistesschwach ist (vgl. ZGB 369 I), ist nicht einzusehen, weshalb die Steuerfaktoren der betreffenden Person der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen sind. Wird dagegen die Eröffnung eines vormundschaftlichen Verfahrens deshalb beschlossen, weil der dringende Verdacht besteht, eine Person werde finanziell ausgebeutet, können die Steuerfaktoren bekannt gegeben werden. Die Frage, ob besagter Verdacht zu Recht besteht, lässt sich nur durch einen Vergleich der Steuererklärungen der letzten Jahre beantworten.

#### 4.54 Vorsorgeeinrichtungen (BVG-Organen)

- Vorsorgeeinrichtungen sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.

- Gestützt auf Art. 87 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber;
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den mit der Durchführung des BVG betrauten Organen gestützt auf Art. 87 BVG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.55 Widerhandlungen gegen das SVG (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Die Strafbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs sind auf Bundesebene in den Art. 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und auf kantonaler Ebene in den Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG, BR 870.100) geregelt.
- Die Tatbestandsaufnahme bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr ist Sache der Kantonspolizei und der dazu ermächtigten Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [RVzEGzSVG, BR 870.110]). Sie melden diese unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen in EGzSVG 19 (Ordnungsbussenverfahren) der Staatsanwaltschaft (RVzEGzSVG 19 II). Anzeigen wegen Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung sind der Gemeinde einzureichen, soweit diese gemäss EGzSVG für die Verfolgung und Beurteilung zuständig ist.
- Vgl. 4.31 (Kantonspolizei) und 4.40 (Staatsanwaltschaft).

#### 4.56 Willensvollstrecker

- Um sicher zu sein, dass seine Anordnungen von den Erben ausgeführt werden und dass die Erbteilung gemäss seinem Willen oder dem Gesetze vollzogen wird, kann der Erblasser in der letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker (Testamentsexekutor) bezeichnen (ZGB 517 I).
- Der Geschäftskreis des Willensvollstreckers hängt in erster Linie vom Willen des Erblassers ab. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich der zu vermutende Geschäftskreis des Willensvollstreckers. Dieser umfasst u.a. die Bezahlung der Schulden des Erblassers (vgl. ZGB 518 II). Dazu gehören auch die Steuern, die bis zum Tod des Erblassers angefallen sind. Da im Aufgabenbereich des Willensvollstreckers das eigene Handeln der Erben ausgeschlossen ist (vgl. BGE 97 II 15), der Willensvollstrecker mithin als deren Vertreter amtiert, kann er **nicht** als **Dritter** im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Damit steht fest, dass dem Willensvollstrecker die Steuerakten des Erblassers herauszugeben sind. Ein Vorbehalt wäre dann anzubringen, wenn der Geschäftskreis des Willensvollstreckers durch die testamentarische Verfügung des Erblassers derart eingeschränkt ist, dass er seine Aufgaben auch ohne Kenntnis der steuerlichen Faktoren des Verstorbenen ausführen kann.

- Angesichts der solidarischen Haftbarkeit der Erben für die Steuerschulden des Erblassers müssen ihnen trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers weiterhin diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten – einschliesslich der Verfügungen und Entscheide – des Veranlagungs- und des Rechtsmittelverfahrens zu gewähren (vgl. Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 6 N 33). Die Steuerfaktoren des Erblassers sind den **Erben** deshalb trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers **bekannt zu geben**.

#### 4.57 Wissenschaftliche Untersuchungen/Arbeiten

- Die Verfasser von wissenschaftlichen Untersuchungen gelten grundsätzlich als Dritte im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, den Verfassern von wissenschaftlichen Untersuchungen/Arbeiten die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren den Verfassern von wissenschaftlichen Untersuchungen/Arbeiten **nicht mitgeteilt** werden.

### 5. AKTENEINSICHT UND AKTENHERAUSGABE: BEISPIELE ALPHABETISCH

Gemäss StG 122 sind Steuerakten Dritten grundsätzlich nicht zugänglich! Inländischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden stehen sie allerdings offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen.

Wenn ein Steuerpflichtiger um Einsicht in seine eigenen Steuerakten ersucht, kann der Steuerkommissär diese herausgeben. In allen anderen Fällen ist mit dem Rechtsdienst Rücksprache zu nehmen. Es dürfen keine Originalakten herausgegeben werden. Wenn das Gesetz die Edition der Steuerakten zulässt, können diese nach vorgängiger Anmeldung bei der Steuerverwaltung eingesehen und kopiert werden. In Einzelfällen können die kopierten Steuerakten direkt zugestellt werden, etwa wenn der Umfang der Akten gering ist.

#### 5.1 AHV-Behörden

- Vgl. Ziff. 4.2
- Im Rahmen von ATSG 32 sind die Steuerakten den AHV-Behörden zu edieren.

#### 5.2 Arbeitslosenversicherung

- Vgl. Ziff. 4.6
- Im Rahmen von ATSG 32 sind die Steuerakten den Organen der Arbeitslosenversicherung zu edieren.

#### 5.3 Beirat und Beistand

- Vgl. Ziff. 4.9 und 4.10.

## 5.4 Ehegatte des Steuerpflichtigen

- Die Steuerakten stehen beiden Ehepartnern insoweit offen, als sie gemeinsam veranlagt wurden, d.h. die Akteneinsicht muss ihnen für diejenigen Perioden gewährt werden, in denen sie gemeinsam veranlagt wurden. Ob die Ehegatten im Zeitpunkt, in dem sie Einsicht nehmen wollen, immer noch gemeinsam veranlagt werden, ist dabei irrelevant.

## 5.5 Erben

- Die Erben/Miterben treten gestützt auf ZGB 560 kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Sie sind somit nicht als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Das Recht, in die Akten des Erblassers einzusehen, ist ihnen deshalb zu gewähren.

## 5.6 Erbschaftsverwalter

- Vgl. Ziff. 4.16.

## 5.7 IV-Behörden

- Vgl. Ziff. 4.29
- Im Rahmen von ATSG 32 sind die Steuerakten den IV-Behörden zu edieren.

## 5.8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

- Das KIGA ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Das KIGA ist u.a. zuständig für die Prüfung, ob Schlechtwetter-Entschädigungen zu Unrecht beansprucht werden. Zu diesem Zweck ersucht das KIGA um Angaben über die Quellensteuerabrechnungen.
- Nach Art. 11 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) arbeiten die zuständigen Behörden des Steuerwesens, also die Steuerverwaltungen von Kanton und Gemeinde, mit den Kontrollorganen des KIGA zusammen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, die es der Steuerverwaltung erlaubt, dem KIGA die gewünschten Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen herauszugeben.

## 5.9 Kantonspolizei (Änderung vom 1. Oktober 2011)

- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen und die Polizei hat ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten festzuhalten (vgl. Art. 307 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (StPO 312 I).
- Nach StPO 194 II stellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In jenen Fällen, in denen die Kantonspolizei gemäss Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Abklärung des Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die Steuerakten verlangt, ist (auch) ihr diese grundsätzlich zu gewähren. Dies erfolgt jedoch nur auf schriftliches Gesuch hin.

- Solange noch kein Strafverfahren (Verbrechen oder Vergehen) eingeleitet worden ist, wird einem Akteneinsichts- bzw. Aktenherausgabegesuch nur entsprochen, wenn aus dem betreffenden Gesuch hervorgeht, was Gegenstand der Ermittlungen ist und warum die Akten einverlangt werden. Überdies muss das Begehren von einem Mitarbeiter des Spezialdienstes 3 gestellt werden. Gesuche anderer Mitarbeiter der Polizei müssen vom Staatsanwalt visiert werden.

### **5.10 Staatsanwaltschaft (Änderung vom 1. Oktober 2011)**

- Nach Art. 194 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) stellen die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (StPO 194 II). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung des Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die Steuerakten verlangt, ist ihr diese grundsätzlich zu gewähren. Dies erfolgt jedoch nur auf schriftliches Gesuch hin.
- Nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium können die Steuerakten gegenüber der Staatsanwaltschaft auch dann geöffnet bzw. herausgegeben werden, wenn das eigentliche Strafverfahren noch nicht eingeleitet worden ist.

### **5.11 Steuerpflichtiger**

- Der Steuerpflichtige hat das Recht, in seine eigenen Steuerakten Einsicht zu nehmen.

### **5.12 Stipendienfachstelle**

- Im Kanton Graubünden ist die dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellte Fachstelle für Stipendien für die Beurteilung von Stipendiengesuchen und die Gewährung von Stipendien zuständig (Art. 17 des Stipendiengesetzes, StipG; BR 450.200). Gestützt auf StipG 18 I und II lit. b haben die Steuerbehörden der Fachstelle Stipendien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben. Die Steuerbehörden edieren der Fachstelle Stipendien auf deren Ersuchen eine Kopie der Veranlagungsverfügung (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2006–2007, S. 1536) sowie der Steuererklärung.

### **5.13 Vermächtnisnehmer**

- Vgl. Ziff. 4.49.

### **5.14 Vormund**

- Dem Vormund steht – abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht von Belang sind – eine gesetzliche Vertretungsmacht in allen rechtlichen Angelegenheiten des Mündels zu (vgl. ZGB 407). Aufgrund dieser Gesamtvertretungsmacht, die ihm das Gesetz einräumt, kann der Vormund nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Dem Vormund steht folglich hinsichtlich seines Mündels ein Akteneinsichts- bzw. Aktenherausgaberecht zu.

### **5.15 Willensvollstrecker**

- Vgl. Ziff. 4.56